STATUTEN DES VEREINS

Passl Health Initiative — Verein für medizinische und humanitäre Hilfe

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen: „Passl Health Initiative — Verein für medizinische und humanitäre Hilfe“

(2) Er hat seinen Sitz in Wien.

(3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Österreich sowie auf das Ausland, auf Krisen-, Entwicklungs- und Übergangsregionen.

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheit sowie die Unterstützung von Menschen in Notlagen durch medizinische und humanitäre Maßnahmen im In- und Ausland.

(3) Der Vereinszweck umfasst:

- Finanzierung, Beschaffung, Organisation und Unterstützung der Bereitstellung von Medikamenten und medizinischem Bedarf durch hierzu befugte Einrichtungen und Fachpersonen
- die Unterstützung medizinischer Behandlungen und chirurgischer Eingriffe durch hierzu befugte Gesundheitsberufe und Einrichtungen
- die Unterstützung von Patienten während und nach medizinischer Behandlung
- die Bereitstellung grundlegender Güter wie Nahrung, Hygieneartikel und sonstiger Hilfsmittel
- die Unterstützung und Ausstattung von Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Unterstützung, Finanzierung, Organisation und Ermöglichung pharmazeutischer und medizinischer Versorgungsangebote einschließlich mobiler Versorgungsstrukturen in Krisen-, Katastrophen- und Übergangsregionen durch hierzu befugte Einrichtungen und Fachpersonen
- die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Gesundheit und sozialer Stabilisierung
- die Förderung gesundheitsbezogener Bildung, fachlicher Weiterbildung sowie des wissenschaftlichen Austauschs im medizinischen und pharmazeutischen Bereich
- die Förderung internationaler fachlicher Zusammenarbeit und Netzwerke im Gesundheitswesen
- die Bereitstellung gesundheitsbezogener Information und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich digitaler Plattformen und Medien
- die Unterstützung von Kindern sowie besonders vulnerablen Personengruppen
- Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensbedingungen, soweit diese im Zusammenhang mit Gesundheit und humanitärer Hilfe stehen

(4) Der Verein kann zur Erreichung seines Zwecks auch andere gemeinnützige Organisationen, Initiativen oder Einzelprojekte im In- und Ausland finanziell oder materiell unterstützen, sofern diese vergleichbare gemeinnützige Ziele verfolgen.

(5) Der Verein arbeitet mit lokalen und internationalen Partnern zusammen, Gesundheitsfachpersonen, pharmazeutischen und medizinischen Netzwerken sowie Organisationen.

(6) Die Tätigkeit des Vereins ist unabhängig, überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet.

(7) Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Vereins liegt im Bereich der medizinischen und pharmazeutischen Versorgung; ergänzende Maßnahmen dienen der Sicherstellung und Wirksamkeit dieser Unterstützung.

(8) Der Verein beachtet bei sämtlichen Tätigkeiten den gesetzlichen Diagnose-, Behandlungs- und Tätigkeitsvorbehalt der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe. Medizinische, pharmazeutische und sonstige gesundheitsberufliche Leistungen werden ausschließlich durch hierzu gesetzlich befugte Personen oder Einrichtungen erbracht. Der Verein unterstützt, finanziert, organisiert oder koordiniert solche Maßnahmen im Rahmen seines Vereinszwecks und arbeitet dabei mit den jeweils zuständigen Gesundheitsberufen und Einrichtungen zusammen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- Durchführung und Unterstützung von Hilfsprojekten im In- und Ausland
- Zusammenarbeit mit lokalen und internationalen Partnern im Gesundheitsbereich
- Kooperation mit Organisationen, Netzwerken und Fachinstitutionen
- Organisation und Finanzierung medizinischer Maßnahmen
- Bereitstellung und Koordination von Sach- und Geldleistungen
- Aufbau und Pflege internationaler Netzwerke
- Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang.

(3) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Spenden (einschließlich testamentarischer Zuwendungen)
- Förderungen und Subventionen öffentlicher Stellen
- Zuwendungen von Stiftungen, Unternehmen und Privatpersonen
- projektbezogene Finanzierungen
- Sponsoring
- Erbschaften, Legate und Vermächtnisse
- sonstige gesetzlich zulässige Mittel

§4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- ordentliche Mitglieder
- unterstützende Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene natürlichen oder juristischen Personen, die sich aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks beteiligen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung und können in Vereinsorgane gewählt werden.

(3) Unterstützende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Tätigkeit des Vereins durch ideelle, fachliche oder finanzielle Unterstützung fördern. Sie besitzen kein Stimmrecht in der Generalversammlung und sind nicht in Vereinsorgane wählbar.

(4) Über die Aufnahme als ordentliches oder unterstützendes Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Die Generalversammlung kann Mitgliedsbeiträge festsetzen. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge können für die einzelnen Mitgliedskategorien unterschiedlich bestimmt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können physische sowie juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden wegen:

- grober Verletzung der Statuten,
- vereinsschädigenden Verhaltens,
- beharrlicher Verletzung von Mitgliedspflichten,
- rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlichen strafbaren Handlung, sofern dadurch die Interessen oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigt werden

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, die Statuten einzuhalten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer

einzubinden.

(5) Die Mitglieder haben die von der Generalversammlung allenfalls beschlossenen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und die Schlichtungseinrichtung (§ 15).

§9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle zwei Jahre statt.

(3) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand, von den Rechnungsprüfern oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

(6) Jedes ordentliche Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, ordnungsgemäß eingeladenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

(1) Wahl und Enthebung des Vorstands und der Rechnungsprüfer

(2) Genehmigung des Rechnungsabschlusses

(3) Entlastung des Vorstands

(4) Beschlussfassung über Statutenänderungen, die freiwillige Auflösung des Vereins, sowie sonstige Angelegenheiten der Tagesordnung

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

Obfrau/Obmann

Kassier/in

Schriftführer/in

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

(3) Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau/des Obmanns.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- die Leitung des Vereins,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- das Rechnungswesen,
- die Vorbereitung der Generalversammlung,
- die Umsetzung des Vereinszwecks,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Obfrau/Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Die Schriftführerin/Der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.

(2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmanns und der Schriftführerin/des Schriftführers; in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

(3) Die Obfrau/Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(4) Die Schriftführerin/Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

(5) Die Kassierin/Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Führung der laufenden Finanzgebarung, der Buchhaltung und des Zahlungsverkehrs des Vereins verantwortlich.

§14 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins.

(3) Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung.

§ 15 Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes

(1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist eine vereinsinterne Schlichtungseinrichtung einzurichten. Sie ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Personen zusammen. Jeder Streitteil nominiert innerhalb von 14 Tagen ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung eine Person als Schlichter. Die beiden nominierten Schlichter wählen innerhalb weiterer 14 Tage eine unparteiische vorsitzende Person. Kommt über deren Person keine Einigung zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Vereinsorgan - mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(4) Die Schlichtungseinrichtung trifft ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

(5) Die Entscheidungen der Schlichtungseinrichtung sind vereinsintern endgültig. Erst nach Abschluss des vereinsinternen Schlichtungsverfahrens steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.

(6) Verfügt der Verein aufgrund seiner Größe oder der Befangenheit von Mitgliedern nicht über eine ausreichende Anzahl geeigneter und unbefangener Vereinsmitglieder für die Bildung der Schlichtungseinrichtung, können im Einvernehmen der Streitparteien auch unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, als Mitglieder oder Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung bestellt werden.

§16 Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein kann seine Mittel auch zur Förderung anderer gemeinnütziger Organisationen im Sinne des Vereinszwecks einsetzen.

§17 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit dies für eine Begünstigung nach § 4a EStG 1988 erforderlich ist, ist das Vermögen an eine Körperschaft zu übertragen, die die Voraussetzungen des § 4a EStG 1988 erfüllt und gleichartige begünstigte Zwecke verfolgt.